

Vereinbarung

betreffend Zertifizierung von Unternehmenssoftware

zwischen

Name der Firma	
Ansprechpartner/in	
Strasse	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	
Webseite	
Unternehmenssoftware	
Support-E-Mail	

(nachfolgend «Firma» genannt)

und

Verein Swissdec
Fluhmattstrasse 1
6004 Luzern

Experte/in:

Name, Vorname	
Strasse	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

betrifft die folgenden Swissdec-Standards:

Lohnstandard-CH (ELM) «swissdec certified basic»	Version (Anhang 1) Geplanter Beginn:	Geplantes Ende:
Leistungsstandard-CH (KLE) «swissdec certified plus»	Version (Anhang 2) Geplanter Beginn:	Geplantes Ende:
Swissdec Unternehmens-Authentifizierungsstandard-CH (SUA) «swissdec certified plus»	Version (Anhang 3) Geplanter Beginn:	Geplantes Ende:

1. Zweck und Inhalt der Vereinbarung

Der Verein Swissdec bezweckt die Standardisierung, Vereinheitlichung und Vereinfachung der (elektronischen) Übermittlung von Daten (insbesondere Lohndaten, Leistungsdaten und Finanzdaten). Durch die Zertifizierung von Unternehmenssoftware im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den von der Vereinbarung betroffenen Swissdec-Standards soll sowohl die Qualität der übermittelten Daten als auch die standardisierte Übermittlung gewährleistet werden. Der Vorteil für die im Verein Swissdec direkt oder indirekt vertretenen Datenempfänger liegt darin, dass sie die Daten bereits elektronisch, strukturiert und in guter Qualität erhalten. Dies ermöglicht eine automatisierte Weiterverarbeitung der Daten und reduziert den Aufwand für Revisionen resp. weitere manuelle Abklärungen erheblich.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Firma und des Vereins Swissdec im Zusammenhang mit der Beratung, Zertifizierung und der Re- bzw. Neuzertifizierung der Unternehmenssoftware nach den vereinbarten Swissdec-Standards.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung endet eine allenfalls noch laufende Vereinbarung betreffend die Zertifizierung einer Unternehmenssoftware automatisch. Zertifikate, welche nach der bisherigen Vereinbarung erteilt wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit bis zur Ausstellung eines neuen Zertifikats, sofern die vereinbarte jährliche Vergütung gemäss 8 bezahlt wird. Für Übermittlungen behält das alte technische Zertifikat weiterhin seine Gültigkeit, solange die zertifizierte Version, auf die das technische Zertifikat ausgestellt wurde seitens Distributors und Datenempfänger unterstützt werden.

Abhängig davon, welche Standards zertifiziert werden, besteht die vertragliche Vereinbarung der Parteien aus den folgenden Dokumenten:

- a) vorliegende Vertragsurkunde (Vereinbarung)
- b) Übersicht der Zertifizierung nach Lohnstandard-CH (ELM) (Anhang 1)
- c) Übersicht der Zertifizierung nach Leistungsstandard-CH (KLE) (Anhang 2)
- d) Übersicht der Zertifizierung nach Swissdec Unternehmens-Authentifizierungsstandard-CH (SUA) (Anhang 3)

Sämtliche Anhänge bilden integrierende Bestandteile der vorliegenden Vereinbarung. Bei einem Widerspruch gehen die jüngeren den älteren und die spezielleren den allgemeinen Bestimmungen in den genannten Dokumenten vor. Die Muss-Bestimmungen der Richtlinien der zertifizierten Swissdec-Standards gehen grundsätzlich allen anderen Bestimmungen vor.

2. Dienstleistungen des Vereins Swissdec

2.1 Beratung und Zertifizierung

Der Verein Swissdec berät die Firma während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung und begleitet den ERP-Hersteller während des Zertifizierungsprozesses in technischen und fachlichen Fragen. Die damit zusammenhängenden Dienstleistungen umfassen folgende Positionen:

- Erläuterung der Richtlinien
- Begleitende Beratung bei der Entwicklung des Produktes
- Begleitung und Beratung bei der Erstellung der Dokumentation gemäss Ziffer 7.2
- Besprechung und Vorgabe der Testfälle

Im Zusammenhang mit der Zertifizierung erbringt der Verein Swissdec die folgenden Dienstleistungen:

- Durchführung der Zertifizierung, Ausstellung des technischen und physischen Swissdec-Zertifikats
- Publikation des Zertifikats auf der Website von Swissdec

Der Verein Swissdec stellt der Firma zudem verschiedene technische Komponenten zur Verfügung, die als Hilfeleistung zu verstehen sind.

Eine detaillierte Beschreibung der Dienstleistungen, welche der Verein Swissdec im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung erbringt, ist in den jeweiligen Anhängen enthalten. Diese Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

2.2 Dienstleistungen nach der Zertifizierung

Die Firma kann bei technischen Problemen nach der Zertifizierung Supportleistungen des Vereins Swissdec beziehen. Bei einem Beizug eines Vertriebspartners gemäss Ziffer 3.2 verbleibt das Recht zum Bezug von Supportleistungen ausschliesslich bei der Firma. Der Verein Swissdec ist nicht verpflichtet, Supportanfragen des Vertriebspartners zu beantworten.

Die Firma ist auch nach der Zertifizierung berechtigt, die technischen Komponenten, welche in den Anhängen gemäss Ziffer 1 dieser Vereinbarung beschrieben werden, einzusetzen. Supportanfragen im Zusammenhang mit diesen technischen Komponenten werden so rasch als möglich beantwortet (Best Effort) und gemäss den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung in Rechnung gestellt. Der Verein Swissdec ist nicht verpflichtet, neue Versionen der technischen Komponenten zu liefern.

2.3 Zeitlicher Aufwand

Die Dienstleistungen des Vereins Swissdec nach den Ziffern 2.1 und 2.2 sind auf insgesamt 75 Arbeitsstunden für die vierjährige Vertragsdauer beschränkt.

Sind die 75 Arbeitsstunden aufgebraucht, ist die Firma berechtigt, weiterhin Support- und Beratungsdienstleistungen gemäss Ziffer 2.1 und 2.2 zu beziehen. Diese zusätzlichen Arbeitsstunden stellt der Verein Swissdec zum Stundensatz gemäss Ziffer 8 in Rechnung.

3. Zertifizierung

3.1 Zertifikate

Insgesamt können aktuell drei unterschiedliche Swissdec-Standards zertifiziert werden. Mit der erfolgreichen Zertifizierung des «Lohnstandard-CH (ELM)» wird ein Zertifikat «swissdec certified basic» ausgestellt.

Wird zusätzlich der Leistungsstandard-CH (KLE) und der Swissdec Unternehmens-Authentifizierungsstandard-CH (SUA) erfolgreich zertifiziert, wird zusätzlich ein Zertifikat mit der Bezeichnung «swissdec certified plus» ausgestellt.

3.2 Voraussetzungen der Zertifikatserteilung

Das Zertifikat wird erteilt, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. Alle Muss-Kriterien gemäss den Richtlinien der zertifizierten Version der Swissdec-Standards sind erfüllt.
2. Die vorgesehenen Testfälle sind erfolgreich absolviert.
3. Die Firma hat die Zertifizierungsschritte erfolgreich absolviert.
 - a. Erfolgreiche technische Abnahme
 - b. Erfolgreiche fachliche Abnahme
4. Die durch die Firma ausgelieferte und mit dem technischen Zertifikat versehene Software entspricht der Version, für welche das Zertifikat erteilt wurde.
5. Die Erteilung des Zertifikats erfolgt unter dem Vorbehalt, dass nachträglich im produktiven Betrieb erfolgreich getestet wird, dass das technische Zertifikat korrekt in die Unternehmenssoftware integriert wurde.

Mit erfolgreichem Bestehen der erstmaligen Zertifizierung erhält die Unternehmenssoftware der Firma das Zertifikat «swissdec certified basic» oder «swissdec certified plus», abhängig davon, nach welchen Richtlinien sie zertifiziert wurde.

Eine «swissdec certified plus» zertifizierte Software, die dem Kunden ohne Leistungsstandard-CH (KLE) und Swissdec Unternehmens-Authentifizierungsstandard-CH (SUA) ausgeliefert wird, darf nur mit dem Zertifikat «swissdec certified basic» vertrieben werden.

Eine Unternehmenssoftware darf nur als Swissdec-zertifiziert bezeichnet und vertrieben werden, wenn der Transmitter ohne zusätzliche Kosten mitgeliefert wird. Eine Unternehmenssoftware ohne Transmitter zählt nicht als zertifiziert, da die Zertifizierung immer auch die Übermittlung beinhaltet.

Wird die Software als Open Source Software vertrieben, dann gilt das Zertifikat ausschliesslich für die ursprüngliche, unveränderte Version. Das Zertifikat gilt nicht für die im Rahmen der Open Source Lizenz geänderte Software. Diese muss neu zertifiziert werden.

Arbeitet die Firma mit einem Vertriebspartner zusammen, der die zertifizierte Software unverändert unter einem anderen Namen vertreibt, umfasst das in dieser Vereinbarung geregelte Verwendungsrecht am Zertifikat «swissdec certified basic» oder «swissdec certified plus» auch den Vertrieb der zertifizierten unveränderten Software unter dem anderen Namen. Voraussetzung ist die schriftliche Mitteilung an den Verein Swissdec mit den folgenden Angaben, die vom Verein Swissdec schriftlich bestätigt wird:

- Bezeichnung des Vertriebspartners (Name, Anschrift und Telefonnummer),
- genaue Bezeichnung der Software,
- Bestätigung, dass es sich funktional 1:1 um dieselbe Software handelt.

Zudem schuldet die Firma für die administrativen Aufwände pro Vertriebspartner eine einmalige Vergütung gemäss Ziffer 8 der vorliegenden Vereinbarung.

3.3 Technisches Zertifikat

Mit dem erfolgreichen Bestehen der Zertifizierung erhält die Firma ein technisches Zertifikat, das Datenübermittlungen aus der zertifizierten Software über den Distributor ermöglicht.

Das technische Zertifikat darf ausschliesslich in Verbindung mit der zertifizierten Software genutzt werden. Eine Weitergabe des technischen Zertifikats an Dritte stellt einen schwerwiegenden Verstoss gegen die vorliegende Vereinbarung dar und berechtigt den Verein Swissdec, die Vereinbarung aus wichtigen Gründen gemäss Ziffer 13 fristlos zu kündigen.

Zudem schuldet die Firma dem Verein Swissdec in diesem Fall eine Konventionalstrafe von CHF 10'000.00. Die Firma ist unabhängig von der Bezahlung der Konventionalstrafe verpflichtet, die vorliegende Vereinbarung zu erfüllen. Die Einleitung weiterer rechtlicher Schritte sowie die Geltendmachung von Schadenersatz bleiben vorbehalten.

3.4 Inhalt und Umfang der Zertifizierung

Die Zertifizierung beinhaltet die Bestätigung des Vereins Swissdec, dass die Unternehmenssoftware im Zeitpunkt der Prüfung alle Anforderungen gemäss den jeweiligen Richtlinien erfüllt hat. Mit der Zertifizierung erfolgt jedoch keine generelle Überprüfung aller technischen Komponenten der Software.

Eine detaillierte Beschreibung von Zweck, Ablauf und Inhalt der Zertifizierung erfolgt in den jeweiligen Anhängen der zu zertifizierenden Standards.

4. Zertifikatserneuerung

4.1 Allgemein

Das Zertifikat muss in den folgenden Fällen erneuert werden:

- a) Bei Ablauf der Vertragslaufzeit gemäss Ziffer 13
- b) Wenn Anpassungen an der zertifizierten Unternehmenssoftware oder am Transmitter gemacht werden, welche die gesetzlichen Grundlagen oder die zertifizierten Richtlinien betreffen.

- c) Bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen
- d) Die Swissdec Richtlinien haben sich in wichtigen Teilen geändert.

Die Firma ist verpflichtet sicherzustellen, dass sie ohne zeitliche Unterbrechung über eine gültige Vereinbarung mit dem Verein Swissdec verfügt. Eine Re- oder Neuzertifizierung erfolgt ausschliesslich, wenn spätestens drei Monate vor Vertragsende gemäss Ziffer 13 eine neue Vereinbarung zwischen der Firma und dem Verein Swissdec unterzeichnet wurde. Bestehen zeitliche Unterbrüche, muss die Firma die gemäss Ziffer 13 vereinbarte Vergütung rückwirkend bezahlen, wenn sie eine neue Vereinbarung abschliessen möchte.

4.2 Neu- und Rezertifizierung

Jede Erneuerung des Zertifikats muss auf der Basis der dann aktuellen, durch den Verein Swissdec publizierten Version des zertifizierten Swissdec-Standards durchgeführt werden. Der Verein Swissdec publiziert auf seiner Website unter www.swissdec.ch/richtlinien eine Übersicht über die gültigen Versionen der Swissdec-Standards. Liegt im Zeitpunkt der Erneuerung der Vereinbarung eine neue Version eines Swissdec-Standards vor, erfolgt eine Neuzertifizierung.

Das bereits erteilte Zertifikat behält während der Neuzertifizierung seine Gültigkeit und endet, sobald das neue Zertifikat nach der neuen Version der zertifizierten Swissdec-Standards erteilt wurde.

Für Übermittlungen behält das alte technische Zertifikat weiterhin seine Gültigkeit, solange diese zertifizierte Version seitens Distributors und Datenempfänger unterstützt wird.

In der Übersicht der zertifizierten Unternehmenssoftware auf der Website des Vereins Swissdec unter www.swissdec.ch/de/zertifizierte-erp-hersteller wird publiziert, dass sich die Firma in der Phase der Neuzertifizierung befindet sowie dass das bereits erteilte Zertifikat noch gültig ist.

Liegt im Zeitpunkt der Erneuerung keine neue Version eines Swissdec-Standards vor, erfolgt eine Rezertifizierung. Im Rahmen der Rezertifizierung wird überprüft, ob die Unternehmenssoftware die Anforderungen der zertifizierten Version der Swissdec-Standards noch erfüllt. Das erteilte technische Zertifikat behält während der Rezertifizierung und nach Bestehen der Rezertifizierung seine Gültigkeit. In der Übersicht der zertifizierten Unternehmenssoftware auf der Website des Vereins Swissdec unter www.swissdec.ch/de/zertifizierte-erp-hersteller wird publiziert, dass sich die Firma in der Phase der Rezertifizierung befindet sowie dass das bereits erteilte Zertifikat noch gültig ist.

Wird keine neue Vereinbarung geschlossen, verliert das Zertifikat mit Ablauf der Vereinbarung seine Gültigkeit. Es gelten die Bestimmungen der Ziffer 5. Der Verein Swissdec kann auf begründetes Ersuchen der Firma eine Fristverlängerung von maximal 3 Monaten gewähren.

4.3 Zertifikatsverlängerung

Der Verein Swissdec ist in Ausnahmefällen berechtigt, die Laufzeit des bestehenden Zertifikats der Firma zu verlängern, sofern eine gültige Vereinbarung vorhanden ist und die rechtzeitige Zertifikatserneuerung nicht möglich ist und die Gründe dafür beim Verein Swissdec liegen.

5. Zertifikatsende

Die Zertifikate enden in den folgenden Fällen:

- a) Zum Zeitpunkt des Vertragsendes gemäss Ziffer 13, sofern zu dem Zeitpunkt keine neue Vereinbarung in Kraft tritt
- b) Bei einer Kündigung durch den Verein Swissdec gemäss Ziffer 13 nach Ablauf der siebentägigen Kündigungsfrist
- c) Bei einer Neuzertifizierung, sobald das neue Zertifikat in Kraft tritt
- d) Wenn Anpassungen an der zertifizierten Unternehmenssoftware oder am Transmitter gemacht werden, welche die gesetzlichen Grundlagen oder die zertifizierten Richtlinien betreffen.

- e) Bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen
- f) Die Swissdec Richtlinien haben sich in wichtigen Teilen geändert.

Endet ein Zertifikat, ohne durch ein neues Zertifikat ersetzt zu werden, erlöschen alle damit zusammenhängenden Rechte. Die Firma ist verpflichtet, ihre Kunden über das Erlöschen des Zertifikats zu informieren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziffer 12 der vorliegenden Vereinbarung.

6. Verlust der Verfügungsfähigkeit über die Software

Veräussert die Firma die Rechte an der Unternehmenssoftware an ein anderes Unternehmen, behält das Zertifikat bis zu seinem ordentlichen Ablauf seine Gültigkeit, sofern die Unternehmenssoftware keine Änderungen erfahren hat. Ein solcher Veräusserungsvorgang ist dem Verein Swissdec anzuzeigen. Der Verein Swissdec wird das Zertifikat in diesem Fall auf den Namen des Erwerbers umschreiben.

Fällt die Firma in den Konkurs, wird sie anderweitig aufgelöst oder wird die Unternehmenssoftware vom Markt genommen, wird das Zertifikat gelöscht.

Der Verein Swissdec stellt sicher, dass eine Übermittlung von Daten über den Distributor aus einer solchen Unternehmenssoftware möglich ist, solange die zertifizierte Version der Swissdec-Standards die verbindlichen gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Der Verein Swissdec wird eine entsprechende Bestimmung in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Distributors aufnehmen.

7. Mitwirkungspflichten der Firma

7.1 Allgemein

Die Firma ist verpflichtet, alle Mitwirkungspflichten im jeweiligen Zertifizierungsprozess zu erfüllen und insbesondere den vom Verein Swissdec vorgegebenen Prozess einzuhalten, widrigenfalls der Verein Swissdec berechtigt ist, die Zertifikatserteilung zu verweigern und/oder der Firma den dadurch entstehenden Mehraufwand zum Stundensatz von Ziffer 8 in Rechnung zu stellen.

Die Firma ist besorgt, den Verein Swissdec bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss der vorliegenden Vereinbarung durch die rechtzeitige Bereitstellung ausreichender personeller und technischer Ressourcen zu unterstützen. Die Firma ist insbesondere verpflichtet, ausreichend qualifizierte Mitarbeiter nebst dem laufenden Tagesgeschäft zur Verfügung zu stellen, welche als Ansprechpersonen rechtsgültig handeln können.

Die Firma ist verpflichtet, die vereinbarten Termine (geplanter Beginn und geplantes Ende, siehe Deckblatt) einzuhalten. Die Firma wird dem Verein Swissdec die für die Aufgabenerfüllung nötigen Zutritte und Zugriffe gewähren und ohne Aufforderung sämtliche Informationen liefern, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss vorliegender Vereinbarung benötigt.

Es liegt in der Verantwortung der Firma sicherzustellen, dass spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer eine neue Vereinbarung unterzeichnet wird. Sie hat den Verein Swissdec hierfür rechtzeitig zu kontaktieren.

Die Firma ist verpflichtet, im Rahmen der Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung die datenschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten. Die Firma bestätigt mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich, im Rahmen der Zertifizierung keine produktiven Daten für Testzwecke zu verwenden.

7.2 Dokumentation der Unternehmenssoftware

Die Firma ist verpflichtet, eine Dokumentation der Unternehmenssoftware (Programmbeschreibung) zu erstellen. Die Dokumentation dient dem Nachweis, auf welcher Basis die Unternehmenssoftware zertifiziert wurde. Der Verein Swissdec stellt eine Vorlage für die Dokumentation zur Verfügung, die die Firma

verwenden kann. Sie ist berechtigt, die Dokumentation auch in einer anderen Form (z. B. elektronisch oder als Video) zu erstellen, sofern sie alle in der Vorlage vorgegebenen Themen abdeckt.

Die erstellte Dokumentation enthält in der Regel Screenshots über Masken und Listen aus der Unternehmenssoftware. Dabei handelt es sich um Informationen, welche jedem Nutzer der Unternehmenssoftware zugänglich sind. Bei der Dokumentation handelt es sich somit um eine Beschreibung von Abläufen und nicht um urheberrechtlich geschützte Informationen.

Die Firma stellt insbesondere sicher, dass sie dem Verein Swisdec keine Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse oder urheberrechtlich geschützte Informationen zugänglich macht. Der Verein Swisdec ist berechtigt davon auszugehen, dass er nur Informationen erhält, welche er im Rahmen der Erstellung der Dokumentation auch verwenden darf. Ausnahmen müssen durch die Firma ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

Die Firma erteilt dem Verein Swisdec das Recht, die von der Firma erstellte und freigegebene Dokumentation der Unternehmenssoftware den Revisoren der im Verein Swisdec direkt oder indirekt vertretenen Datenempfänger zur Durchführung der Revision zu übergeben.

8. Kosten

Die jährliche Gebühr deckt alle in Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Dienstleistungen ab und beträgt CHF 4'500.00 zzgl. MwSt. pro zu zertifizierende Unternehmenssoftware. Noch nicht bezogene Arbeitsstunden verfallen bei Vertragsende. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Weitergehende oder umfassendere Dienstleistungen sowie Zusatzdienstleistungen, die nicht in Ziffer 2.1 und 2.2 aufgeführt sind, werden nach Aufwand zu einem Stundensatz von CHF 190.00 zzgl. MwSt. verrechnet. Die Kosten für die Erbringung dieser Dienstleistungen werden periodisch in Rechnung gestellt und sind rein netto zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

Erfolgt innert 12 Monaten ab Inkrafttreten der Vereinbarung aus Verschulden der Firma keine erfolgreiche Zertifizierung des Lohnstandard-CH (ELM), so endet die vorliegende Vereinbarung gemäss Ziffer 13. Die Firma schuldet in diesem Fall die Jahresgebühr für das laufende Jahr. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Jahresgebühren ist ausgeschlossen. Erfolgt innert 12 Monaten ab geplantem Beginn (siehe Deckblatt) keine erfolgreiche Zertifizierung für den Leistungsstandard-CH (KLE) und den Swisdec Unternehmens-Authentifizierungsstandard-CH (SUA), aus Verschulden der Firma, so behält der Verein Swisdec sich das Recht vor, die Zertifizierung abzubrechen.

Bei einem Beizug eines Vertriebspartners gemäss Ziffer 3.1 schuldet die Firma dem Verein Swisdec als Entschädigung für die damit verbundenen administrativen Aufwände eine einmalige Vergütung von CHF 1'000.00 zzgl. MwSt. pro Vertriebspartner.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

Beide Parteien sind verpflichtet, sämtliche vertraulichen Informationen geheim zu halten und nicht für andere Zwecke als die Erfüllung dieser Vereinbarung zu benutzen. Die Geheimhaltungspflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.

Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, Daten und/oder Unterlagen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung der anderen Partei übergeben, zugänglich gemacht oder von dieser sonst wie wahrgenommen wurden. Dazu zählen insbesondere Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle übrigen Informationen, Daten und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und der Vertragserfüllung. Beide Parteien sichern zu, dass sie diese Geheimhaltungspflicht auch ihren Mitarbeitenden und involvierten Dritten übertragen.

Die Parteien sind sich bewusst, dass Daten, welche bei der Durchführung dieses Vertragsverhältnisses der anderen Partei zugänglich oder bekannt werden, dem Datenschutzgesetz (DSG) unterstellt sein

können. Die Parteien verpflichten sich, die gesetzlich vorgeschriebenen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Wahrung des Datenschutzes zu treffen und dafür zu sorgen, dass Mitarbeitende und beigezogene Dritte, welche Zugang zu solchen Daten erhalten, über die Pflichten zur Wahrung des Datenschutzes unterrichtet werden.

10. Marketing und Newsletter-Versand

Der Verein Swissdec wird die Ansprechpersonen der Firma mit einem Newsletter per E-Mail über aktuelle Entwicklungen, Leistungen und Events (z.B. das Swissdec-Forum) des Vereins Swissdec informieren. Sofern die Ansprechperson keine solchen Informationen per E-Mail erhalten möchte, kann sie dem durch eine Nachricht an info@swissdec.ch widersprechen. Die Abmeldung vom Newsletter ist jederzeit auch nachträglich möglich und kann entweder durch eine Nachricht an info@swissdec.ch oder über einen dafür vorgesehenen Link im Newsletter erfolgen.

11. Gewährleistung und Haftung

Die Firma hat sich vor Abschluss der vorliegenden Vereinbarung über Inhalt und Umfang der durch den Verein Swissdec erbrachten Dienstleistungen, gegebenenfalls durch Beizug unabhängiger Dritter, ausreichend informiert. Die Firma bestätigt mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung insbesondere, dass sie die Dokumente «Übersicht der Zertifizierung nach Lohnstandard-CH (ELM) (Anhang 1)», «Übersicht der Zertifizierung nach Leistungsstandard-CH (KLE) (Anhang 2)» und «Übersicht der Zertifizierung nach Swissdec Unternehmens-Authentifizierungsstandard-CH (SUA) (Anhang 3)» erhalten hat und mit dessen Inhalt einverstanden ist.

Der Firma ist bekannt, dass im Rahmen der Prüfung der Unternehmenssoftware keine eigentliche Systemprüfung der Software vorgenommen wird. Der Verein Swissdec überprüft ausschliesslich, ob die Unternehmenssoftware unter Einsatz der genannten Hilfswerkzeuge bei vorbereiteten Testfällen die korrekten Testergebnisse erzeugt. Der Verein Swissdec stellt der Firma die technischen Komponenten beschrieben in den Anhängen gemäss Ziffer 1 dieser Vereinbarung zur Verfügung, übernimmt aber ausdrücklich keine Gewährleistung für allfällige Mängel oder das Zusammenspiel dieser Komponenten mit der Unternehmenssoftware der Firma. Die Firma ist daher verpflichtet, diese vor der Verwendung selbst zu testen.

Sämtliche Gewährleistungsansprüche der Firma werden, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

Der Verein Swissdec haftet der Firma bei Vorliegen eines Verschuldens ausschliesslich für absichtlich oder grob fahrlässig zugefügte direkte Schäden. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

12. Kommunikation gegenüber Dritten, Markenlizenz

Die Wortmarke «Swissdec» und das Swissdec-Logo sind geschützte Kennzeichen des Vereins Swissdec, Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern. Die Marke «Swissdec» ist in der Schweiz unter der Nr. 526 660 für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 36, 38, 41 und 42 geschützt.

Vor Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung darf die Firma in ihren Publikationen gegenüber Dritten weder die Wortmarke «Swissdec» in irgendeiner Form - z. B. in den Begriffen «Swissdec-zertifiziert», «Swissdec-certified» oder «Swissdec-Zertifizierung» - noch das Swissdec-Logo verwenden. Nach der erfolgreichen Zertifizierung wird die Firma in die Übersicht der Swissdec-zertifizierten ERP-Hersteller aufgenommen, welche auf der Website des Vereins Swissdec unter www.swissdec.ch/de/zertifizierte-erp-hersteller publiziert ist.

Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung erhält die Firma das Recht, in ihren Publikationen gegenüber Dritten auf den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung hinzuweisen. Dabei hat die Firma stets die folgenden Angaben zu machen:

- Voraussichtliches Datum der Zertifizierung
- Name der Unternehmenssoftware
- Version der Swissdec-Standards, auf deren Basis die Zertifizierung erfolgt

Nach Vergabe des Zertifikates erteilt der Verein Swissdec der Firma die einfache Lizenz, die Wortmarke «swissdec certified basic» oder «swissdec certified plus» sowie das entsprechende Swissdec-Logo zur Kennzeichnung ihrer Produkte und Dienstleistungen zu verwenden. Dabei sind die Kennzeichen wie folgt zu verwenden:

- Die Wortmarke «Swissdec» ausschliesslich in folgenden Wortkombinationen: «Swissdec Basic zertifiziert», «Swissdec Plus zertifiziert» «Swissdec Basic certified», «Swissdec Plus certified» «Swissdec Basic Zertifizierung», «Swissdec Plus Zertifizierung». Die Wortmarke «Swissdec» darf also weder in Alleinstellung noch in anderen Wortkombinationen gebraucht werden.
- Das Swissdec-Logo nur unverändert in seiner Originalgestaltung, entweder in den Originalfarben oder in Schwarz-Weiss.
- Bei der Verwendung der Wortmarke und des Logos ist stets darauf zu achten, dass diese nicht als Hinweis auf den Hersteller des Produkts missverstanden werden. Dies ist durch entsprechende grafische Gestaltung (z. B. Grössenverhältnisse zwischen Produkt- und Herstellername und den Swissdec-Kennzeichen, Farben, Hervorhebungen etc.) sicherzustellen.
- Die Swissdec-Kennzeichen dürfen ausschliesslich im Zusammenhang mit dem zertifizierten Produkt verwendet werden. Jeglicher Gebrauch mit anderen Produkten oder für allgemeine Werbung der Firma ist untersagt.
- Der Firma ist es nicht gestattet, Dritten Unterlizenzen für den Gebrauch der Swissdec-Kennzeichen einzuräumen.
- Will die Firma die Swissdec-Kennzeichen in einer Art und Weise gebrauchen, die nicht vollständig regelkonform ist, hat sie vorgängig die schriftliche Zustimmung des Vereins Swissdec einzuholen. Der Verein Swissdec entscheidet nach freiem Ermessen.
- Mit einer allfälligen Aberkennung des Zertifikats durch den Verein Swissdec sowie mit der Beendigung des Zertifikats gemäss Ziffer 5 endet gleichzeitig auch automatisch die Lizenz zur Benützung der Swissdec-Kennzeichen. Über die Einräumung einer Aufbrauchsfrist für Werbematerial u. ä. entscheidet der Verein Swissdec von Fall zu Fall und nach freiem Ermessen.

Stellt der Verein Swissdec fest, dass die Firma die Swissdec-Kennzeichen missbräuchlich verwendet hat, kann der Verein Swissdec nach freiem Ermessen je nach Schwere des Verstosses eine oder mehrere der folgenden Massnahmen treffen:

- Sofortige Einstellung der Beratung
- Geltendmachung einer Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 5'000.00. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von der Verpflichtung, die Vereinbarung einzuhalten
- Nennung der Firma auf einer «schwarzen Liste», welche im Internet und in gedruckter Form veröffentlicht werden kann
- Aberkennung des Zertifikats
- Einleitung weiterer rechtlicher Schritte, Geltendmachung von Schadenersatz.

13. Vertragsdauer

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit deren Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von vier Jahren. Die vierjährige Laufzeit beginnt mit dem auf der ersten Seite dieser Vereinbarung angegebenen Datum des geplanten Beginns für den Lohnstandard-CH (ELM) oder des Leistungsstandards-CH (KLE), je nachdem, welches der beiden Daten früher ist. Betreffend die einmaligen Leistungen endet die Vereinbarung mit deren Erfüllung.

Die Firma ist dafür verantwortlich, dass spätestens drei Monate vor Vertragsende eine neue Vereinbarung zwischen der Firma und dem Verein Swissdec unterzeichnet wird. Die neue Vereinbarung tritt mit Ablauf der vorliegenden Vereinbarung in Kraft. Wurde zum Zeitpunkt des Vertragsendes keine neue Vereinbarung zwischen der Firma und dem Verein Swissdec abgeschlossen, endet das Zertifikat mit Vertragsende.

Beide Parteien haben das Recht, die Vereinbarung zu kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, welche eine Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses für die verletzte Partei unzumutbar machen. Wichtige Gründe im Sinne der vorliegenden Vereinbarung, welche den Verein Swissdec berechtigen, die vorliegende Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen zu kündigen und das Zertifikat für ungültig zu erklären, sind insbesondere die folgenden:

- a) Es liegt eine missbräuchliche Verwendung der Swissdec-Kennzeichen gemäss Ziffer 12 vor.
- b) Die Firma gibt das technische Zertifikat an unberechtigte Dritte weiter (Ziff. 3.3).
- c) Bei Konkurs oder anderweitiger Auflösung der Firma sowie wenn die Unternehmenssoftware vom Markt genommen wird.
- d) Es wird nachträglich festgestellt, dass die zertifizierte Unternehmenssoftware im produktiven Einsatz Fehler aufweist, welche gegen die Muss-Kriterien der zertifizierten Version der zertifizierten Swissdec-Standards verstossen und diese werden nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben.
- e) Die Firma verletzt ihre Mitwirkungspflichten in schwerwiegender Weise.

14. Schlussbestimmungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle eines Rechtsstreites im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, alle Schlichtungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Beim Auftreten möglicher Konflikte unter dieser Vereinbarung sind die Parteien grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich eine Krisensitzung durchzuführen, das weitere Vorgehen zu besprechen und ein Krisenmanagement durch eine unabhängige Drittperson durchführen zu lassen.

Sollten Teile des Vertragswerkes nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest der Vereinbarung weiter. Die Vertragspartner werden dann die Vereinbarung so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

Sofern es Widersprüche zwischen den verschiedenen Sprachfassungen dieser Vereinbarung geben sollte, ist im Zweifelsfall die deutsche Fassung massgebend. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde, gilt das Domizil des Vereins Swissdec als Erfüllungsort für die Leistungen unter dieser Vereinbarung.

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Sitz des Vereins Swissdec in Luzern.

Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Unterschrift
Swissdec _____

Unterschrift
Firma _____

Name in
Blockschrift _____

Name in
Blockschrift _____